

## **Satzung des Kreisbauernverbandes Ostprignitz- Ruppin e.V.**

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der  
Registrierungsnummer VR 309

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen Kreisbauernverband Ostprignitz-Ruppin e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Kyritz.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Zweck**

1. Zweck des Kreisbauernverbandes ist die Förderung der Interessen der Landwirtschaft und der in der Landwirtschaft tätigen Personen.  
Er vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, steuerlichen und kulturellen Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstandes gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, anderen Berufsgruppen sowie der Wissenschaft.
2. Der Verband ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Er ist unabhängig und setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft, bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen, ein.
3. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) von Eigentümern eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, Pächtern, Verpächtern (Haupt-, Neben- und Hobbyerwerb) oder ehemaligen Inhabern eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.
  - b) von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Binnenfischerei, unabhängig von der Betriebsform.
  - c) von jedem Landwirt, der seinen Betrieb in gemeinschaftlichen Formen bewirtschaftet oder Miteigentümer (Geschäfts- oder Gesellschafteranteile) eines Gemeinschaftsunternehmens ist, sofern dieses Gemeinschaftsunternehmen ebenfalls Mitglied im Kreisbauernverband ist.
  - d) von Organisationen und Vereinigungen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, sowie nahestehende Wirtschaftsgruppen, sofern diese mit dem Verbandszweck des Kreisbauernverbandes vereinbar sind.
  - e) von Privatpersonen, die sich dem Kreisbauernverband verbunden fühlen und ihn fördern.
2. Die Mitgliedschaft im Kreisbauernverband schließt die Mitgliedschaft im Landesbauernverband ein (doppelte Mitgliedschaft).

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Mitgliedschaftserwerb ist durch Eintritt möglich.
2. Die Aufnahme in den Verband setzt voraus, dass der Antragsteller die Satzung des Verbandes anerkennt und bereit ist, den darin festgelegten Rechten und Pflichten während seiner Mitgliedschaft nachzukommen. Die Beitrittserklärung soll schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.  
Das Beitrittsersuchen darf keine Bedingungen enthalten.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Kreisbauernverbandes durch Beschluss. Der Bewerber ist innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
4. Als Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft gilt der Tag, an dem der Vorstand die Mitgliedschaft beschließt.

## **§ 6**

### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den bäuerlichen Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Kreisbauernverbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Recht:
  - a) auf Interessenvertretung durch den Verband.
  - b) auf Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen des Verbandes im Rahmen seines Angebotes und zu den für alle Mitglieder geltenden Bedingungen.
2. Kein Mitglied kann vom Verband die Wahrung seiner Rechte und Interessen gemäß Punkt 1 fordern, sofern dies die Rechte und Interessen anderer Mitglieder beeinträchtigen würde.
3. Jedes Mitglied kann dem Kreisbauernverband Vorschläge und Hinweise zur weiteren Veranlassung unterbreiten.
4. Die Inanspruchnahme der Rechte gemäß Absatz 1 Buchstabe b setzt im Regelfall die Begleichung der fälligen Mitgliedsbeiträge in voller Höhe voraus.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) sich aktiv an der Verbandarbeit zu beteiligen.
- b) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- c) die festgesetzten Beiträge, entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.
- d) die Beschlüsse des Kreisbauerntages und der anderen Verbandsorgane umzusetzen.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Kreisbauernverband endet.
  - a) durch Austritt.
  - b) durch Tod.
  - c) durch Ausschluss.
  - d) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist nur am Ende des Kalenderjahres zulässig.

Er muss dem Kreisbauernverband unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig:
  - a) wenn es gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Kreisbauernverbandes verstößt.
  - b) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Bauernverbandes oder seiner Organe schädigt.
  
4. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ohne Einhaltung einer Frist durch den Kreisbauerntag. Der Vorstand kann bis zur nächsten Kreisbauernverbandstagung ein Mitglied unter Verweis auf Punkt 1 von allen Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft entbinden.

## **§ 10 Verbandsorgane**

Organe des Kreisbauernverbandes sind:

- a) der Kreisbauerntag.
- b) der Vorstand.

## **§ 11 Der Kreisbauerntag**

1. Der Kreisbauerntag ist das höchste Organ des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin e.V.  
Er setzt sich zusammen aus seinen Mitgliedern bzw. aus den gewählten Delegierten der landwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen.
  
2. Der Kreisbauerntag ist vom Vorstand einzuberufen:
  - a) am Ende des Geschäftsjahres (ordentlicher Kreisbauerntag).
  - b) auf schriftliche Forderung von mindestens 10 % der Mitglieder.
  
3. Jeder Kreisbauerntag ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe einer Tagungsordnung einzuberufen.
  
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sollte keiner anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Der Kreisbauerntag ist ausschließlich zuständig für:
  - a) die Änderung und Ergänzung der Satzung.
  - b) die Bestätigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, sowie deren Entlastung.
  - c) den Ausschluss eines Mitgliedes.
  - d) die Auflösung des Kreisbauernverbandes.
  - e) Beschlüsse zur Beitragshöhe der Mitglieder.
  - f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Kreisbauerntag hat die letzte Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen der Standes-, Wirtschafts- und Verbandspolitik.

6. Beschlussfassung
  - a) Der Kreisbauerntag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
  - b) Der Bauerntag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - c) Beschlüsse des Kreisbauertages werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, sofern nichts anderes geregelt ist.
  - d) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder sind folgende Beschlüsse zu fassen:
    - Änderung der Satzung,
    - Ausschluss eines Mitgliedes,
    - Beschluss zur Beitragsordnung,
    - Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
    - Auflösung des Kreisbauernverbandes.
  - e) Die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt mittels geheimer Stimmabgabe. Für die Wahl gilt das relative Mehrheitswahlrecht. Näheres regelt die Wahlordnung.

## **§ 12**

### **Protokolle**

1. Über alle Versammlungen der Verbandsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Werden in den Versammlungen gemäß Punkt 1 Beschlüsse gefasst, so ist deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis im Protokoll zu vermerken.

## **§13**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, aber höchstens bis zu fünfzehn. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstandsvorsitzender
  - zwei stellvertretende Vorsitzende
  - die Vorsitzende des Kreislandfrauenvereins Ostprignitz-Ruppin e.V.
  - und weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
  3. Die Vorsitzende des Kreislandfrauenvereins Ostprignitz-Ruppin e.V. ist Kraft Satzung als gesetztes Mitglied im Vorstand.
  4. Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf:
    - a) Beschlussfassung zu allen verbandspolitischen Fragen, soweit hier nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Kreisbauerntages gegeben ist.
    - b) Bestätigung des Jahresrechnungsbildes.
    - c) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen ordentlichen Kreisbauerntag in der durch die Satzung vorgeschriebenen Weise vorzubereiten und einzuberufen.
    - d) Die Bildung von Arbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Tätigkeit.
  5. Der Vorstand ist außerdem für nachfolgende Verbandsangelegenheiten zuständig:
    - a) die repräsentative Vertretung des Verbandes.
    - b) die Überwachung der gesamten Verwaltung des Verbandes und der ordnungsgemäßen Rechnungsführung.
    - c) den Beschluss einer Geschäftsordnung.
    - d) die Führung einer Liste über den aktuellen Mitgliederstand.
    - e) die Überwachung der ordnungsgemäßen Tätigkeit des Geschäftsführers und seiner eventuellen Vertretung.
    - f) für die Prüfung und Entscheidung von Aufnahmeanträgen.

#### **§ 14**

##### **Der Vorsitzende**

1. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes, sowie zwei Stellvertreter. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.  
Der geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel monatlich.
2. Der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung die Stellvertreter haben folgende Aufgabe:
  - a) die repräsentative Vertretung.
  - b) die Überwachung der Geschäftsführung.
  - c) die Leitung der Vorstandssitzungen.
  - d) die Vertretung im Rechtsverkehr.

3. Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung die Stellvertreter, sind dem Geschäftsführer weisungsberechtigt.

## **§ 15**

### **Vorstandsarbeit**

1. Der Verbandsvorstand tritt mindestens alle drei Monate einmal zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn dies mindestens von der Hälfte der Vorstandmitglieder gefordert wird. Zu den Vorstandssitzungen ist der Geschäftsführer mit beratender Stimme zu laden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Zwischen den ordentlichen Vorstandssitzungen wird der geschäftsführende Vorstand mit der Führung der Verbandsaufgaben beauftragt.

## **§ 16**

### **Abberufung von Vorstandsmitgliedern**

Die Mitglieder des Vorstandes können innerhalb des Geschäftsjahres jederzeit durch Beschluss des Kreisbaurntages abberufen und gewählt werden.

## **§ 17**

### **Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeitsgruppen bilden und auflösen.

## **§18**

### **Geschäftsordnung**

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

## **§ 19**

### **Geschäftsführer**

1. Der Vorstand ist verpflichtet einen Geschäftsführer zu benennen.
2. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
3. Der Geschäftsführer muss eine natürliche Person sein, die nicht Mitglied im Vorstand ist.
4. Der Geschäftsführer hat die ordnungsgemäße Arbeit des Vorstandes sicher zu stellen und dem Vorstand über seine Tätigkeit auf den Vorstandssitzungen Rechenschaft abzulegen.
5. Auf Vorschlag des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand über die Einbeziehung weiterer hauptamtlich tätiger Personen, die zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich sind.
6. Der Geschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle.  
Er ist weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeitern der Kreisgeschäftsstelle und in Verbindung mit Punkt 4 berechtigt zum Abschluss von Arbeitsverträgen.
7. Der Geschäftsführer ist dieser Satzung, den Beschlüssen des Vorstandes und des Kreisbauerntages verpflichtet.

## **§ 20**

### **Landfrauenarbeit**

1. Die Landfrauenarbeit wird innerhalb des Kreisbauernverbandes gebildet und gefördert.
2. Die Vorsitzende des Kreislandfrauenvereins Ostprignitz-Ruppin e.V. ist ordentliches Mitglied im Kreisbauernverband Ostprignitz-Ruppin e.V. und als solches von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 21**

### **Vertretung im Rechtsverkehr**

1. Der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes und seine Stellvertreter (geschäftsführende Vorstand) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und als solche zur Einzelvertretung befugt.
2. Der Geschäftsführer des Kreisbauernverbands ist im Innenverhältnis zu rechtsgeschäftlichen Handlungen befugt, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben.

**§ 22**  
**Haftung des Verbandes**

Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen.  
Die Mitglieder sind aus der Haftung gegenüber dem Verband ausgeschlossen.

**§ 23**  
**Eigentumsverhältnisse am Verbandsvermögen**

1. Zu leistende Beiträge der Mitglieder gehen mit ihrer Fälligkeit in das Verbandsvermögen ein.
2. Das Verbandsvermögen ist unteilbar.

**§ 24**  
**Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des Kreisbauernverbandes entscheidet der Kreisbauerntag über den Verbleib des Verbandsvermögens.

Diese Satzung wurde auf dem Kreisbauerntag am 28. Juni 1995 in Bork beschlossen.

Diese Satzung wurde auf dem Kreisbauerntag am 08. Februar 1997 in Schönermark geändert.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. Januar 1999 in Wusterhausen geändert.

Diese Satzung wurde auf dem Kreisbauerntag am 19. November 2019 in Kyritz geändert.

.....  
Sven Deter  
Vorstandsvorsitzender